

**Teilnahmebedingungen
für die Zusatzlotterie plus 5
vom 27. Juni 2022**

Präambel

Ziele des staatlichen Glücksspielwesens sind im Bereich der Lotterien gleichrangig:

1. Das Entstehen von Glücksspielsucht und Wertsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,
3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt und die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt werden sowie die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt wird.

In Ansehung dieser Ziele und um der ordnungsrechtlichen Aufgabe nachzukommen, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, wird die Zusatzlotterie plus 5 mit anderen Lotterieunternehmen mit gemeinsamer Gewinnermittlung und -ausschüttung zu den nachfolgenden Bedingungen veranstaltet/durchgeführt.

Die Gewinnermittlung und -ausschüttung findet mit anderen Lotterieunternehmen im Rahmen einer gemeinsamen Poolung statt.

Die in diesen Teilnahmebedingungen aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für alle Geschlechtsformen (männlich, weiblich, divers) und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechts verwendet.

I. ALLGEMEINES

1. Organisation

- 1.1 Die Toto-Lotto Niedersachsen GmbH (im Folgenden „LOTTO Niedersachsen“ genannt) ist gemäß der vom Land Niedersachsen erteilten Erlaubnis vom 27. Juni 2022 Veranstalterin und Durchführerin für die Zusatzlotterie plus 5.
- 1.2 Die Ausspielungen erfolgen aufgrund des Blockvertrags gemeinsam mit anderen Lotterieunternehmen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

- 1.3 Das Vertriebsgebiet umfasst das Land Niedersachsen.

2. Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen

- 2.1 Für die Teilnahme an den Ziehungen der Zusatzlotterie plus 5 sind allein diese Teilnahmebedingungen von LOTTO Niedersachsen, einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen, z. B. für Sonderauslosungen, maßgebend.
- 2.2 Von diesen Teilnahmebedingungen abweichende Angaben auf Spielscheinen oder der Rückseite der Spielauftragsquittung, die auf nicht mehr geltenden Teilnahmebedingungen beruhen, sind ungültig.
- 2.3 Der Spielteilnehmer erkennt diese Teilnahmebedingungen, einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen, z. B. für Sonderauslosungen, mit Abgabe des Spielscheins oder der Spielauftragsquittung bzw. mit der Erklärung in der Annahmestelle, mittels Quick-Tipp bzw. Chip-Tipp teilnehmen zu wollen, als verbindlich an.
- 2.4 Die Teilnahmebedingungen sind in den Annahmestellen von LOTTO Niedersachsen und unter www.lotto-niedersachsen.de/teilnahmebedingungen einzusehen, erhältlich bzw. ausdrückbar. Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Teilnahmebedingungen sowie für eventuell ergänzende Bedingungen. LOTTO Niedersachsen behält sich eine andere Form der Bekanntgabe vor.
- 2.5 Bei etwaigen Widersprüchen zwischen Angaben auf den Webseiten von LOTTO Niedersachsen, sonstigen werblichen Aussagen (Kundenzeitschrift, Werbeplakate, Ähnliches) und den jeweiligen Teilnahmebedingungen gehen die Teilnahmebedingungen der Spielart vor.

3. Teilnahmezeitpunkt und Gegenstand der Zusatzlotterie plus 5

- 3.1 Im Rahmen der Zusatzlotterie plus 5 wird täglich eine Ziehung durchgeführt.
- 3.2 Alle Spielaufträge, deren vollständige Daten bis zum Annahmeschluss der jeweiligen Tagesziehung zur Zentrale von LOTTO Niedersachsen fehlerfrei übertragen wurden, nehmen an der Ziehung teil, die auf den Annahmeschluss folgt (siehe Ziffer 10.).
- 3.3 Die Teilnahme erfolgt an einer oder mehreren Tagesziehungen (Teilnahmezeitraum).
- 3.4 Die Teilnahme an den Ziehungen der Zusatzlotterie plus 5 und der Teilnahmezeitraum richten sich nach der Teilnahme an der von LOTTO Niedersachsen durchgeführten Hauptlotterie KENO.
- 3.5 An der Ziehung der Zusatzlotterie plus 5 können nur die Spielteilnehmer der von LOTTO Niedersachsen durchgeführten Hauptlotterien KENO teilnehmen, deren Gewinnermittlung in der Regel am selben Tag erfolgt. In diesem Fall nehmen alle Spielaufträge, deren vollständige Daten bis zum Annahmeschluss der jeweiligen Tagesziehung zur Zentrale von LOTTO Niedersachsen fehlerfrei übertragen wurden, an der/den Ziehung/en teil, die auf den Annahmeschluss folgt/folgen.

- 3.6 Gegenstand (Spielformel) der Zusatzlotterie plus 5 ist die Voraussage einer fünfstelligen Zahl aus dem Zahlenbereich von 00 000 bis 99 999; die Gewinnermittlung richtet sich nach Abschnitt III.

4. Spielgeheimnis

LOTTO Niedersachsen wahrt das Spielgeheimnis, insbesondere darf der Name des Spielteilnehmers nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung bekannt gegeben werden. Gesetzliche Auskunftspflichten von LOTTO Niedersachsen bleiben hiervon unberührt.

II. SPIELVERTRAG

5. Allgemeines

Ein Spielteilnehmer kann zusätzlich zur Hauptlotterie KENO an der Zusatzlotterie plus 5 teilnehmen, indem er mittels der von LOTTO Niedersachsen bereitgehaltenen Medien (siehe Ziffer 6.1) ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrags abgibt. Er erhält als Beleg für die Abgabe seines Angebots eine Spielauftragsquittung. Der Spielvertrag kommt dann nach Maßgabe der Bestimmungen in diesem Abschnitt II. und Abschnitt V zwischen dem Spielteilnehmer und LOTTO Niedersachsen zustande.

6. Voraussetzungen für die Spielteilnahme

- 6.1 Die Teilnahme an den Ziehungen ist freiwillig und erfolgt nur in Verbindung mit der Teilnahme an der von LOTTO Niedersachsen veranstalteten und durchgeführten Hauptlotterie KENO unter Verwendung der für die Spielteilnahme zugelassenen Spielscheine, mit bereits erzeugten Spielauftragsquittungen sowie mit den mittels Kundenkarte in der Zentrale von LOTTO Niedersachsen gespeicherten Spielvoraussagen (Chip-Tipp) oder mittels Quick-Tipp am Terminal. Sie setzt weiter eine gültige persönliche Kundenkarte und die Vorlage des Personalausweises (bzw. Reisepasses) voraus.
- 6.2 Die Teilnahme an den Ziehungen wird von den zugelassenen Annahmestellen von LOTTO Niedersachsen vermittelt.
- 6.3 Die Spielteilnahme Minderjähriger und gesperrter Personen ist gesetzlich unzulässig.
- 6.4 Die Inhaber und das in den Annahmestellen beschäftigte Personal sind von der dortigen Spielteilnahme an den Glücksspielen ausgeschlossen. Personen, die von den Inhabern als Bedienpersonal gemeldet sind, gelten unabhängig vom konkreten Umfang ihrer Tätigkeit als in der Annahmestelle beschäftigt.
- 6.5 LOTTO Niedersachsen und die Annahmestellen sind zur Entgegennahme von Spielscheinen, die technisch nicht verarbeitet werden können, nicht verpflichtet.

6.6 Für die Wahl des richtigen Spielscheins und seine ordnungsgemäße Ausfüllung sowie für die Wahl

- mittels bereits erzeugten Spielauftragsquittungen,
- mit den mittels Kundenkarte in der Zentrale von LOTTO Niedersachsen gespeicherten Spielvoraussagen (Chip-Tipp) oder
- mittels Quick-Tipp am Terminal teilnehmen zu wollen,

ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich. Sofern bei mangelhaften Eintragungen eine Korrektur vorgenommen wird – sei es durch den Spielteilnehmer oder auf Wunsch des Spielteilnehmers mittels der technischen Einrichtungen des Annahmestellen-Terminals – erfolgt das Vertragsangebot ebenfalls durch den Spielteilnehmer bzw. seinen beauftragten gewerblichen Spielvermittler.

7. Teilnahme mittels Spielschein, Spielauftragsquittung und/oder mit den mittels Kundenkarte in der Zentrale gespeicherten Spielvoraussagen

- 7.1 Jeder Spielschein dient ausschließlich zur Eingabe von Daten und ist mit einer fünfstelligen Losnummer im Zahlenbereich 00 000 bis 99 999 versehen.
- 7.2 Der Spielteilnehmer hat auf dem Spielschein seine Teilnahme oder die Nichtteilnahme an der Zusatzlotterie plus 5 durch ein Kreuz im „Ja“-Feld oder im „Nein“-Feld in schwarzer oder blauer Farbe zu kennzeichnen, deren Schnittpunkt innerhalb des jeweiligen Felds liegen muss.
- 7.3 Bei mangelhaften Eintragungen erfolgt entweder eine Rückgabe des Spielscheins zur manuellen Korrektur durch den Spielteilnehmer oder es wird auf Wunsch des Spielteilnehmers mittels der technischen Einrichtungen des Annahmestellen-Terminals eine Korrektur manuell durch das Annahmestellenpersonal vorgenommen. Auch in Fällen einer Korrektur erfolgt das Vertragsangebot durch den Spielteilnehmer.
- 7.4 Der Spielteilnehmer kann auch durch Einlesen einer bereits erzeugten Spielauftragsquittung an einer oder mehreren Ziehungen teilnehmen.
- 7.5 Der Inhaber einer Kundenkarte kann in einer Annahmestelle von LOTTO Niedersachsen mit einer oder mehrerer mittels Kundenkarte in der Zentrale von LOTTO Niedersachsen gespeicherter Spielvoraussage(n) teilnehmen. Die Kundenkarte ist zusammen mit der Erklärung, mittels einer oder mehrerer gespeicherter Spielvoraussage(n) teilnehmen zu wollen, der Annahmestelle zu übergeben. Nach dem Einlesen der Kundenkarte hat der Spielteilnehmer gegenüber der Annahmestelle zu entscheiden, welche der gespeicherten Spielvoraussagen an den Ziehungen teilnehmen sollen.

8. Teilnahme mittels Quick-Tipp

Bei Spielteilnahme mittels Quick-Tipp ohne Spielschein wird durch LOTTO Niedersachsen eine fünfstellige Losnummer im Zahlenbereich von 00 000 bis 99 999 vergeben. Diese kann auf Wunsch des Spielteilnehmers geändert werden.

9. Spieleinsatz und Bearbeitungsgebühr

- 9.1 Der Spieleinsatz beträgt je Ziehung 0,75 €.
- 9.2 Eine gesonderte Bearbeitungsgebühr wird nicht erhoben.
- 9.3 Der Spielteilnehmer hat den Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr gegen Erhalt der Spielauftragsquittung zu zahlen.

10. Annahmeschluss

Den Zeitpunkt des Annahmeschlusses für die Teilnahme an den einzelnen Ziehungen bestimmt LOTTO Niedersachsen. Der Annahmeschluss für die Teilnahme an der Zusatzlotterie plus 5 richtet sich nach der KENO Ziehung, die täglich um 18:00 Uhr ist. Davon in Ausnahmefällen abweichende Annahmeschlusszeiten werden rechtzeitig bekannt gegeben.

11. Kundenkarte, Spielersperren

- 11.1 Die Kundenkarte ist ein Serviceangebot von LOTTO Niedersachsen und dient der Sicherheit des Karteninhabers (z. B. bei Verlust der Spielauftragsquittung).
- 11.2 Auf schriftlichen Antrag wird jedem Spielteilnehmer eine Kundenkarte durch LOTTO Niedersachsen ausgestellt. Der Antrag für eine unbeschränkte Teilnahme am gesamten Spielangebot von LOTTO Niedersachsen hat Vor- und Zunamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift und Kontoverbindung mit entsprechender Inhaberschaft für dieses Auszahlungskonto zu enthalten.

Die hinterlegten Kundendaten werden unter den geltenden Datenschutzbestimmungen vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben, mit Ausnahme von gesetzlichen Auskunftspflichten.
- 11.3 Der Antrag ist in der Annahmestelle zu stellen und die vorgesehene Gebühr in Höhe von 5,00 € inkl. USt. für die Laufzeit von zwei Jahren ist hierbei zu entrichten.
- 11.4 Bei Änderung von Namen, Anschrift oder Kontoverbindung ist die Zentrale von LOTTO Niedersachsen ohne schuldhaftes Zögern schriftlich oder per E-Mail zu benachrichtigen. Bei Verlust der Kundenkarte ist eine Sperrung auch telefonisch möglich.
- 11.5 Die Kundenkarte ist für zwei Jahre gültig, wobei ihre Laufzeit um jeweils die gleiche Gültigkeitsdauer gegen Zahlung der hierfür vorgesehenen Gebühr verlängert werden kann.
- 11.6 Die Kundenkarte ist personengebunden und nicht übertragbar und darf daher ausnahmslos vom Karteninhaber genutzt werden.
- 11.7 Der Spielteilnehmer hat die Möglichkeit, seiner Kundenkarte bis zu zehn verschiedene Spielscheine und/oder Quick-Tipps zuordnen zu lassen.

- 11.8 LOTTO Niedersachsen beteiligt sich an dem gesetzlich vorgeschriebenen Sperrsystem. Danach sind von LOTTO Niedersachsen Personen auf eigenen Antrag zu sperren (Selbstsperre) oder Fremdsperren zu verfügen.
- 11.9 Eine Fremdsperre ist von LOTTO Niedersachsen vorzunehmen, wenn es
- auf Grund der Wahrnehmung seines Personals weiß,
 - auf Grund von Meldungen Dritter weiß,
 - auf Grund sonstiger tatsächlicher Anhaltspunkte annehmen muss, dass die betreffende Person
 - spielsuchtgefährdet ist,
 - überschuldet ist,
 - ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt oder
 - Spieleinsätze riskiert, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen oder Vermögen stehen.
- 11.10 Im Vorfeld einer Fremdsperre gibt LOTTO Niedersachsen der betroffenen Person Gelegenheit zur Stellungnahme.
- 11.11 LOTTO Niedersachsen teilt der betroffenen Person ggf. die Sperre, deren Dauer und die Voraussetzungen für deren Aufhebung ohne schuldhaftes Zögern schriftlich oder per E-Mail mit.
- 11.12 Die Dauer der Sperre beträgt mindestens ein Jahr. Abweichungen hiervon, wobei eine Mindestsperrdauer von drei Monaten einzuhalten ist, sind bei einer Selbstsperre auf Antrag möglich. Eine Aufhebung der Sperre bei einer Fremdsperre ist frühestens nach einem Jahr auf schriftlichen Antrag des Spielteilnehmers möglich, bei einer Selbstsperre frühestens nach einer Mindestsperrdauer von drei Monaten.
- 11.13 Über die Aufhebung der Sperre entscheidet die nach dem Staatsvertrag zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (GlüStV 2021) bezeichnete zuständige Stelle.

III. GEWINNERMITTLUNG

12. Ziehung der Gewinnzahl

- 12.1 Für die Zusatzlotterie plus 5 findet täglich eine Ziehung statt; bei jeder Ziehung wird eine fünfstellige Zahl aus dem Zahlenbereich von 00 000 bis 99 999 als Gewinnzahl ermittelt.
- 12.2 Hierfür wird ein Ziehungsgerät mit einem Zufallszahlengenerator für den Zahlenbereich 00 000 bis 99 999 verwendet.
- 12.3 Für den Ablauf der Ziehung bestimmt das die Ziehung durchführende Lotterieunternehmen einen verantwortlichen Ziehungsleiter.

- 12.4 Eine Ziehung ist nur gültig, wenn die gezogene fünfstellige Zahl erfolgreich auf dem Display des Zufallszahlengenerators visualisiert wurde. Der Ziehungsleiter trifft alle weiteren für den ordnungsgemäßen Ablauf notwendigen Entscheidungen. Dazu gehören insbesondere Beginn und Ende der Ziehung und die Feststellung der gezogenen Gewinnzahl. Diese Feststellung ist die Grundlage für die Gewinnauswertung nach Ziffer 13.2.
- 12.5 Besondere Vorkommnisse im Ziehungsablauf und die diesbezüglichen Entscheidungen werden mit Begründung protokolliert.
- 12.6 Ort und Zeitpunkt der Ziehungen werden in Abstimmung mit den an der Ausspielung der Zusatzlotterie plus 5 beteiligten Lotterieunternehmen bestimmt. Die Ziehung der Zusatzlotterie plus 5 findet täglich direkt nach der Ziehung der KENO Gewinnzahlen ab 19:10 Uhr bei LOTTO Hessen, Rosenstraße 5 – 9 in 65189 Wiesbaden statt. Diese Informationen stehen auch unter www.lotto-niedersachsen.de/keno/infos-zum-spiel.
- 12.7 Die Ziehungen sind öffentlich und finden unter notarieller oder behördlicher Aufsicht und mit Protokollierung statt.
- 12.8 Die Gewinnzahlen der Zusatzlotterie plus 5 werden in den Annahmestellen und bspw. unter www.lotto-niedersachsen.de/keno/gewinnzahlen bekannt gegeben.

13. Auswertung

- 13.1 Grundlage für die Spieleinsatz- und Gewinnermittlung sind die auf dem durch digitale Signatur oder physischen Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar abgespeicherten Daten.
- 13.2 Die Auswertung erfolgt aufgrund der Gewinnzahl (von rechts nach links gelesen).

14. Gewinnermittlung, Gewinnausschüttung, Gewinnplan, Gewinnklassen, Gewinnwahrscheinlichkeiten

- 14.1 Von den Spieleinsätzen werden bundesweit im Rahmen einer gemeinsamen Poolung der beteiligten Lotterieunternehmen 50 % inklusive eines Risikofonds für Überplanspiele in Höhe von 1,33 % nach Maßgabe der folgenden Regelungen an die Spielteilnehmer ausgeschüttet.
- 14.2 Unabhängig von der Gewinnausschüttung besteht bei jeder Spielteilnahme das Risiko des vollständigen Verlusts des Spieleinsatzes.
- 14.3 Die Gewinnwahrscheinlichkeiten werden kaufmännisch auf ganze Zahlen gerundet angegeben.

14.4 Die Gewinnausschüttung erfolgt gemäß nachstehendem Gewinnplan:

Gewinnklasse	Richtige Endziffer	Feste Quote in €	Chance 1 zu
1	5	5.000,00	100.000
2	4	500,00	11.111
3	3	50,00	1.111
4	2	5,00	111
5	1	2,00	11

14.5 Der Gewinn in einer höheren Gewinnklasse schließt den Gewinn in einer niedrigeren Gewinnklasse bei derselben Ziehung aus.

14.6 Der Gewinnplan oder einzelne Gewinnklassen können für einzelne Ziehungen durch Sonderauslosungen nach Maßgabe der jeweiligen behördlichen Erlaubnis erweitert werden (z. B. zur Ausspielung von verfallenen Gewinnen gemäß Abschnitt VI.).

14.7 Nicht abgeholte oder unzustellbare Einzelgewinne werden nach Ablauf der gesetzlichen Frist (siehe Abschnitt VI.) zu verfallenen Gewinnen. Diese verfallenen Gewinne werden für die Durchführung von Sonderauslosungen einschließlich der hiermit verbundenen Aufwendungen, für berechtigte Reklamationen, für Härtefälle oder Ähnliches verwendet.

IV. GEWINNAUSZAHLUNG

15. Fälligkeit des Gewinnanspruchs

Die Gewinne werden nach der Gewinnfeststellung ohne schuldhaftes Zögern ausgezahlt.

16. Gewinnauszahlung

a) Allgemeines

16.1 Gewinnansprüche sind unter Vorlage der gültigen Spielauftragsquittung bzw. Ersatzquittung und der Kundenkarte in einer Annahmestelle oder in der Zentrale von LOTTO Niedersachsen geltend zu machen.

16.2 Der Gewinn wird gegen Rückgabe der Spielauftragsquittung bzw. Ersatzquittung ausgezahlt. Falls durch eine Mehrfachteilnahme oder wegen einer Sonderauslosung mit der Spielauftragsquittung bzw. Ersatzquittung noch weitere Gewinne erzielt werden können, erhält der Spielteilnehmer eine bzw. eine weitere Ersatzquittung.

16.3 Sind die Quittungsnummer und/oder der Barcode der Spielauftragsquittung bzw. der Ersatzquittung bei der Vorlage nicht vorhanden, nicht vollständig oder unlesbar und

ist deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der Zentrale von LOTTO Niedersachsen gespeicherten Daten möglich, besteht kein Anspruch auf Gewinnauszahlung.

- 16.4 War die Unvollständigkeit der Quittungsnummer und/oder des Barcodes für den Spielteilnehmer nicht erkennbar und kann deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der Zentrale von LOTTO Niedersachsen gespeicherten Daten erfolgen, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr gegen Rückgabe der Spielauftragsquittung bzw. der Ersatzquittung geltend machen.
- 16.5 LOTTO Niedersachsen kann mit befreiender Wirkung an den Vorlegenden der Spielauftragsquittung bzw. der Ersatzquittung in Verbindung mit der Kundenkarte leisten, es sei denn, LOTTO Niedersachsen ist die fehlende Anspruchsberechtigung des Vorlegenden der Spielauftragsquittung bzw. der Ersatzquittung bekannt oder grob fahrlässig unbekannt. Die Gewinnauszahlung an Minderjährige ist gesetzlich unzulässig. Darüber hinaus besteht keine Verpflichtung, die Berechtigung des Vorlegenden der Spielauftragsquittung bzw. der Ersatzquittung zu prüfen.
- 16.6 Spielteilnehmer, die einen Sachgewinn bei einer Sonderauslosung erzielt haben, erhalten nach Anforderung des Gewinns eine schriftliche Benachrichtigung durch LOTTO Niedersachsen.
- 16.7 Können Gewinne in einer Annahmestelle von LOTTO Niedersachsen nicht ausgezahlt oder angefordert werden, ist ein von der Annahmestelle auszuhändigendes Formular vom Spielteilnehmer auszufüllen. Das Formular und die Spielauftragsquittung bzw. Ersatzquittung sind vom Spielteilnehmer oder der Annahmestelle zwecks Prüfung und Auszahlung des Gewinns an die Zentrale von LOTTO Niedersachsen weiterzuleiten.
- 16.8 LOTTO Niedersachsen ist berechtigt, die bei Gewinnauszahlung bzw. -zustellung entstehenden Kosten zu pauschalieren und in Abzug zu bringen.

b) Gewinne bis einschließlich 500,00 €

- 16.9 Bei einer Spielteilnahme unter Verwendung einer Kundenkarte werden die auf eine Spielauftragsquittung bzw. Ersatzquittung entfallenen Gewinne bis einschließlich 500,00 € für fünf Wochen ab dem Tag der (letztmaligen) Ziehungsteilnahme zur Abholung in jeder Annahmestelle bereitgehalten. Danach werden diese Gewinne auf das vom Spielteilnehmer bei LOTTO Niedersachsen angegebene Auszahlungskonto überwiesen. In gleicher Weise erfolgt die Gewinnauszahlung, wenn die Kundenkarte ihre Gültigkeit verloren hat; Ziffer 16.2 findet keine Anwendung. Die Auszahlung auf das vom Kundenkarteninhaber angegebene Auszahlungskonto erfolgt mit befreiender Wirkung.

c) Gewinne über 500,00 € unter Verwendung einer Kundenkarte

- 16.10 Bei Spielteilnahme unter Verwendung einer Kundenkarte werden die auf eine Spielauftragsquittung bzw. Ersatzquittung entfallenen Gewinne von mehr als

500,00 € auf das vom Spielteilnehmer bei LOTTO Niedersachsen angegebene Auszahlungskonto mit befreiender Wirkung überwiesen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

17. Ergänzende Bestimmungen

- 17.1 Im Übrigen gelten die Teilnahmebedingungen von LOTTO Niedersachsen für die Lotterie KENO.
- 17.2 Dies gilt unter anderem für: (Auszug aus den Teilnahmebedingungen für die Lotterie KENO)

a. den Abschluss und Inhalt des Spielvertrags (Ziffer 13.):

- 13.3 Der Spielvertrag ist abgeschlossen, wenn die übertragenen Daten sowie die von der Zentrale von LOTTO Niedersachsen vergebenen Daten in der Zentrale von LOTTO Niedersachsen aufgezeichnet und auf dem sicheren Speichermedium abgespeichert sind, die auf dem sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten dieses Spielvertrags vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar sind und das sichere Speichermedium durch digitale Signatur oder physischen Verschluss rechtzeitig (d. h. vor Beginn der Ziehung der Gewinnzahlen) gesichert ist und der Spieleinsatz sowie die Bearbeitungsgebühr vor Beginn der Ziehung bezahlt worden sind. Fehlt diese Voraussetzung, so kommt der Spielvertrag nicht zustande.
- 13.4 Für den Inhalt des Spielvertrags sind ausschließlich die auf dem durch digitale Signatur oder physischen Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar aufgezeichneten Daten dieses Spielvertrags aufgezeichneten Daten maßgebend (siehe Ziffer 13.3).
- 13.5 Die Spielauftragsquittung dient zur Geltendmachung des Gewinnanspruchs sowie als Nachweis für einen geleisteten Spieleinsatz und die entrichtete Bearbeitungsgebühr.

b. den Rücktritt vom Spielvertrag (Ziffer 13.):

- 13.6 LOTTO Niedersachsen ist berechtigt, ein bei der Zentrale eingegangenes Angebot auf Abschluss eines Spielvertrags bei Vorliegen eines der nachfolgend genannten Gründe abzulehnen. Darüber hinaus kann aus den nachfolgend genannten Gründen der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden. Ein Grund, der zur Ablehnung eines Angebots oder zum Rücktritt vom Spielvertrag berechtigt, liegt vor, wenn
- tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat bestehen,
 - gegen einen Teilnahmeausschluss nach Ziffer 6.4 und/oder 6.5 verstoßen würde bzw. wurde oder

- die Spielteilnahme über einen gewerblichen Spielvermittler erfolgt bzw. erfolgte, der die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt, d. h. insbesondere
 - der Spielteilnehmer nicht darüber informiert ist, dass die Vermittlung an LOTTO Niedersachsen erfolgt und mindestens zwei Drittel der von den Spielern vereinnahmten Beträge für die Teilnahme am Spiel an LOTTO Niedersachsen weitergeleitet werden,
 - der Spielteilnehmer nicht vor Vertragsabschluss in Textform klar und verständlich auf den für die Spielteilnahme an LOTTO Niedersachsen weiterzuleitenden Betrag hingewiesen wird,
 - LOTTO Niedersachsen die Vermittlung nicht offengelegt wurde,
 - ein Treuhänder nicht benannt ist, der zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufs befähigt und mit der Verwahrung der Spielauftragsquittungen sowie der Geltendmachung von Gewinnansprüchen beauftragt ist und
 - der gewerbliche Spielvermittler nicht die gesetzlich geforderten Erlaubnisse hat.

c. die Haftungsbestimmungen (Ziffer 14.):

- 14.1 Die Haftung von LOTTO Niedersachsen für Schäden, die von ihr fahrlässig (auch grob fahrlässig) oder von ihren gesetzlichen Vertretern oder von ihren Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch von Annahmestellen und sonstigen mit der Weiterleitung der Daten zur Zentrale von LOTTO Niedersachsen beauftragten Stellen, schuldhaft verursacht werden, wird gemäß § 309 Nr. 7 b) BGB für spieltypische Risiken ausgeschlossen.

Spieltypische Risiken liegen insbesondere vor, wenn die Gefahr einer betrügerischen Manipulation im Rahmen des Spielgeschäfts für LOTTO Niedersachsen und/oder für die Spielteilnehmer besteht.

- 14.2 Die vorstehende Ziffer 14.1 findet keine Anwendung auf Schäden, die auf einer Verletzung von Pflichten beruhen, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit spieltypischen Risiken stehen.

Bei der Verletzung von Pflichten, die nicht unmittelbar mit spieltypischen Risiken im Zusammenhang stehen, haftet LOTTO Niedersachsen dem Spielteilnehmer sowohl für eigenes schuldhaftes Handeln als auch für das schuldhafte Handeln ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sofern es sich um die Verletzung solcher Pflichten handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten). Handelt es sich bei den verletzten Pflichten nicht um Kardinalpflichten, haftet LOTTO Niedersachsen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

- 14.3 Die Haftungsbeschränkungen der Ziffern 14.1 und 14.2 gelten nicht für Schäden, die in den Schutzbereich einer von LOTTO Niedersachsen gegebenen Garantie oder Zusicherung fallen, sowie für die Haftung für Ansprüche aufgrund des

Produkthaftungsgesetzes und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

- 14.4 In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich LOTTO Niedersachsen zum Verarbeiten (z. B. Einlesen, Übertragen und Speichern) der Daten bedient, haftet LOTTO Niedersachsen nicht. Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen entstanden sind. LOTTO Niedersachsen haftet weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen, Pandemien, Notstand oder aus sonstigen Gründen, die LOTTO Niedersachsen nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden.
- 14.5 In den Fällen, in denen eine Haftung von LOTTO Niedersachsen und seiner Erfüllungsgehilfen nach Ziffer 14.4 ausgeschlossen wurde, werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag gegen Rückgabe der Spelauftragsquittung erstattet. Der Antrag ist an LOTTO Niedersachsen zu richten.
- 14.6 Die Haftungsregeln gelten auch für eigenes Handeln der Annahmestellen und Bezirksstellen von LOTTO Niedersachsen im Zusammenhang mit dem Spielvertrag.
- 14.7 Vereinbarungen Dritter sind für LOTTO Niedersachsen nicht verbindlich.
- 14.8 Mitglieder von Tippgemeinschaften müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.
- 14.9 Die Haftungsregeln gelten auch für die Fälle, in denen eine Haftung bereits vor Vertragsschluss entstanden ist.
- 14.10 Die Haftung von LOTTO Niedersachsen ist auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schadens beschränkt.

d. Spielteilnahme über gewerbliche Spielvermittler (Abschnitt VII.)

Ein Spielteilnehmer kann an der Lotterie KENO teilnehmen, indem er unter Einschaltung eines gewerblichen Spielvermittlers ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrags abgibt.

Der vom Spielteilnehmer beauftragte gewerbliche Spielvermittler wird mit Abgabe des Angebots auf Abschluss eines Spielvertrags Empfangsvertreter des Spielteilnehmers.

Die Zahlung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr erfolgt ausschließlich über den gewerblichen Spielvermittler.

Über die Abgabe seines Angebots erhält der vom Spielteilnehmer eingeschaltete gewerbliche Spielvermittler oder der im Auftrag des Spielteilnehmers benannte Treuhänder eine elektronische Antwort, die Informationen zu

- den jeweiligen Voraussagen des Spielteilnehmers sowie der Losnummer,
- der Art und den Zeitraum der Teilnahme einschließlich der Angabe über die Teilnahme oder die Nichtteilnahme an der Zusatzlotterie plus 5,
- dem Spieleinsatz und der Bearbeitungsgebühr und
- der von der Zentrale von LOTTO Niedersachsen vergebenen Quittungsnummer

umfasst, jedoch nicht den Vertragsschluss dokumentiert.

Schriftliche Erklärungen von LOTTO Niedersachsen erfolgen gegenüber dem vom Spielteilnehmer beauftragten gewerblichen Spielvermittler und gelten drei Tage nach Aufgabe bei der Post an die zuletzt LOTTO Niedersachsen bekannt gegebene Anschrift als diesem zugegangen, es sei denn, die Erklärung ist von besonderer Bedeutung. Eine Erklärung von besonderer Bedeutung liegt vor, bei Mitteilungen und rechtsgeschäftlichen Erklärungen, die für den Vertragspartner mit nachteiligen Rechtsfolgen verbunden sind.

Die Ablehnung eines Angebots auf Abschluss eines Spielvertrags oder der Rücktritt vom Spielvertrag durch LOTTO Niedersachsen erfolgt – unbeschadet des Zugangsverzichts nach Ziffer 13.7 – durch eine Mitteilung gegenüber dem gewerblichen Spielvermittler.

Ist kein Spielvertrag zustande gekommen, ist LOTTO Niedersachsen wirksam vom Spielvertrag zurückgetreten oder ist die Haftung von LOTTO Niedersachsen und seiner Erfüllungsgehilfen in den Teilnahmebedingungen wegen unverschuldeter Fehlfunktionen, strafbarer Handlungen Dritter oder höherer Gewalt usw. ausgeschlossen, so werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag des vom gewerblichen Spielvermittler benannten Treuhänders an diesen erstattet.

Alle Gewinne werden mit befreiender Wirkung auf das zuletzt mitgeteilte Auszahlungskonto des Treuhänders überwiesen.

e. Allgemeine Informationspflichten nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) (Abschnitt VIII)

LOTTO Niedersachsen ist nicht verpflichtet und derzeit nicht bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

VI. FRIST ZUR GELTENDMACHUNG VON ANSPRÜCHEN, VERJÄHRUNG

Die Geltendmachung von Ansprüchen aus einem Spielvertrag ist nicht an eine Frist gebunden. Hiervon unbeschadet unterliegen allerdings Ansprüche aus einem Spielvertrag der Verjährung, die sich nach den gesetzlichen Bestimmungen richtet.

VII. INKRAFTTRETEN

Diese Teilnahmebedingungen gelten erstmals zur Ziehung am Freitag, dem 1. Juli 2022.

Toto-Lotto Niedersachsen GmbH
Am TÜV 2 + 4
30519 Hannover
Tel.: 0511 8402-0
Fax: 0511 8402-341
E-Mail: info@lotto-niedersachsen.de

Registernummer: HRB 5081